



Achter Brief.

Zulassung des mittelbaren Wuchers.

Nachdem ich jetzt, meinem Bedünken nach, bewiesen habe, wie höchst unzutraglich die gesetzliche Einschränkung des Zinsfußes in jedem möglichen Falle ist, so könnte vielleicht die Neugierde fragen, wie fern das Gesetz in diesem Stücke mit sich selbst, und mit den etwanigen andern Grundsätzen, auf die es gebaut haben kann, übereinstimmt?

I. Es wird hinlänglich seyn, hier des Trassirens und Retrassirens zu erwähnen. Alle Kaufleute sind mit dieser Gewohnheit vollkommen bekannt, und alle diejenigen, die nicht Kaufleute sind, können sich deshalb, wenn sie damit bekannt werden wollen, bey Doctor Smith Rathes erholen. Auf diese Art hat er gezeigt, wie man Geld, sogar zu 13 oder 14 Procent aufnehmen kann und wirklich aufgenommen hat, ein Zinsfuß, der beynahе drey mal so hoch ist, als das Aeußerste, was das Gesetz zu erlauben vorgiebt. Die Extrazinsen verdeckt man unter dem Namen der Commissionsgebühren, und des Wechselcurses. Die Commissionsgebühren betragen nur wenig aufs Capital, mich dünkt nicht mehr als

als $\frac{1}{2}$ Procent: so weit und nicht weiter ist die Gewohnheit gegangen, daher mag man es vielleicht für gefährlich halten, unter diesem Namen noch höhere Zinsen zu nehmen. Das Geschäft, welches des Jahrs über sehr oft wiederholt wird, ersetzt durch seine Frequenz, was ihm an Gewicht abgeht; es wird zwar durch diese List beschwerlicher, aber doch nicht weniger practicabel für diejenigen, die sich mit einander verstehen. Wenn nun aber der Bucher Kaufleuten vortheilhaft ist: so seh' ich nicht wohl ein, wie er für jeden andern nachtheilig seyn könnte.

2. Bey dieser Entfernung von allen den Quellen der gesetzlichen Kenntnisse, will ich gerade nicht behaupten, daß die Gewohnheit, acceptirte Wechsel zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen, gegen alle Angriffe Stand halten würde. Doch fiel mir dieselbe als eine sehr gewöhnliche ein, und ich glaube, man könnte sie nicht mit unter die Strafgesetze gegen den Bucher bringen. Die Richtigkeit dieser Betrachtung könnte, so viel ich weiß, mit Erfolg in einem Gerichtshof der Billigkeit (Court of Equity) angegriffen werden; oder vielleicht, wenn hinlänglicher Beweis dazu da wäre, (welches die Vereinigung der Parteyen leicht hindern könnte,) durch einen Proceß nach gemeinem Rechte, gehabten und erhaltenen Geldes wegen. Wenn die Gewohnheit wirklich Beweis gegen alle Angriffe ist, so scheint bis eine
wirk.

wirksame und ziemlich bequeme Methode an die Hand zu geben, den einschränkenden Gesetzen auszuweichen. Die einzige Unbequemlichkeit ist, daß es den Beystand einer dritten Person, eines Freundes des Borgerers erfordert. Zum Beyspiel: der wirkliche Borger B. braucht 100 Pfund und findet einen Bucherer W. der ihm diese Summe zu 10 Procent zu leihen bereit ist. B. hat einen Freund F. der ihm zwar das Geld nicht selbst leihen kann, aber sich doch erbietet, auf diese Summe Sicherheit für ihn zu stellen. B. trassirt daher auf F., und F. acceptirt einen Wechsel von 100 Pfund zu 5 Procent Zinsen, zahlbar nach Verlauf eines Jahres vom Datum an. F. trassirt eben solch einen Wechsel auf B.; jeder verkauft seinen Wechsel an W. für 50 Pfund; und es wird dem gemäß dem W. endossirt. Die 50 Pfund, die F. erhält, überliefert er ohne Bedenken an B. Wenn diß Geschäft gültig ist, und man einen solchen Freund finden kann, so ist es augenscheinlich weniger beschwerlich, als die Ausübung des Trassirens und Retrassirens. Und ist diß überhaupt practicabel, so können es Personen, wer sie auch seyen, im Handel interessirt oder nicht, verrichten. Sollte dieses Blatt bewirken, einigen ein sichres und bequemes Mittel an die Hand zu geben, den Gesetzen gegen den Wucher auszuweichen, denen vielleicht ein solches Mittel nicht eingefallen wäre, so wird es mein Gewissen nicht drücken. Was für Wirksamkeit auf die

Ge

Gebete der Buchrer zur Erleichterung seiner Last haben mögen, so glaub' ich doch einigen Anspruch drauf machen zu dürfen. Und ich denke, Sie werden sich nun nicht wundern, wenn ich sage, daß ich auf die Wirksamkeit solcher Gebete nicht um einen Kreuzer weniger Vertrauen setze, als auf die Gebete einer jeden andern Classe von Menschen.

Eine Rechtfertigung hab' ich auf jeden Fall, denn indem ich diese Oeffnung dem Individuum zeige, welches geneigt wäre, dadurch zu entweichen, zeig' ich sie zugleich dem Gesetzgeber, in dessen Macht es steht, dieselbe zuzustopfen, wenn dis seiner Meinung nach nöthig ist. Wenn er aber ungeachtet dieser Meinung dis unterlassen sollte, so liegt die Schuld nicht an meiner Industrie, sondern an seiner Nachlässigkeit.

Diese Ausweichungen, kann man man sagen, falls sie auch sicher und wirksam sind, sind doch nur Ausweichungen, und sollte man sie auch dem Gesetze zur Last legen können, so kann man sie doch nicht als Widersprüche, sondern bloß als Versehen betrachten. Das mag seyn. Ich will sie daher als Mittel, die nur hinter dem Rücken des Gesetzes ausgeübt werden oder ausübbar sind, bey Seite setzen, aber um Erlaubniß bitten, Sie an zwey andere zu erinnern, die von Zeit zu Zeit, unter seinem Schutz und vor seinen Augen ausgeübt werden.

Das erste, das ich erwähne, ist das Verpfänden. In diesem Falle ist desto weniger Vor-

wand wegen übermäßiger Zinsen, insofern die Sicherheit in diesem Falle nicht nur eben so gut, sondern besser ist, als sie in jedem andern seyn kann: nemlich, der gegenwärtige Besitz einer Mobilie, die man leicht verkaufen kann, für welche der Gläubiger die Macht hat, und gewiß auch geneigt dazu ist, einen solchen Preis anzusehen, als für ihn am vortheilhaftesten ist. Wenn es einen Fall giebt, wo die Erlaubniß, übermäßige Zinsen zu nehmen, mit mehr Gefahr als jeder anderer verbunden ist, so muß es dieser seyn: besonders da er so passend für die Lage der Aermsten ist, das heißt, derjenigen, die, wegen ihrer Dürftigkeit oder Einfalt, oder beides zusammen, am leichtesten zu betrügen sind. Diesen Handel aber beschützt das Gesetz unter gewissen Bedingungen öffentlich. Wie hoch der Zinsfuß ist, den man auf diese Art zu nehmen erlaubt, kann ich mich nicht mit Gewißheit erinnern: aber ich müßte mich sehr irren, wenn er weniger als 12 Procent des Jahrs beträgt, und ich glaube, es beträgt viel mehr. Ob es 12 Procent oder 1200 wäre, würde, glaub' ich in der Ausübung wenig Unterschied machen. Was Commissionsgebühren beym Drassiren und Retrassiren heißt, ist beym Versehen Magazinlohn. Was man nun auch dem Gewinn dieses Verkehrs für Gränzen entgegengesetzt hat, so, denk' ich, ist dis nicht durch die Wachsamkeit des Gesetzes, sondern, wie der Fall beym übrigen Handel ist, durch die Gewinnsucht unter den

Handelnden geschehen. Was die übrigen Anordnungen betrifft, die in den Acten, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, enthalten sind, so weiß ich keinen Grund, an ihrem Nutzen zu zweifeln.

Das zweyte Beyspiel ist Bodmery und Respondenz; denn da diese beide Geschäfte so nahe mit einander verwandt sind, so kann ich zu gleich von ihnen sprechen. Bodmery ist der Wucher des Verzehns: Respondenz ist Wucher im weitläufigen Verstande, aber einigermaßen mit Sicherheit verbunden und wird zur Unterstützung des Seehandels gebraucht. Wenn jede Gattung von Wucher zu verdammen ist, so seh' ich nicht ein, aus was für Gründen diese besondere Art von der Verdammniß soll ausgenommen werden. „Ja aber,“ (sagt Sir Wilhelm Blackstone, oder jemand anders, der das Geschäft übernimmt, Gründe für das Gesetz aufzufinden) „unser Vaterland liegt an der See, und der Handel, den es zur See führt, ist das große Bollwerk seiner Vertheidigung.“ Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob dieser Handelszweig, der, wie Doctor Smith bewiesen hat, in jeder Hinsicht, die Vertheidigung ausgenommen, einer Nation weniger wohlthätig ist, als zwey andere aus den vier Zweigen, die allen Handel in sich begreifen, Anspruch machen kann, jenen auf diese oder eine andere Art vorgezogen zu werden. Ich gebe zu, daß die Freyheit, den dieser Handelszweig genießt, nicht größer ist, als sie seyn sollte. Was

ich wissen möchte, ist, was die Classe von Menschen, die in diesem Handel interessirt ist, für ein Vorrecht habe, das ihnen eine Freyheit wohlthätig machen sollte, die jedem andern verderblich seyn würde. Etwa daß Seeabenteurer weniger Gefahr auf sich haben als Landebentheurter? oder, daß die See diejenigen, die mit ihr zu thun haben, einen Grad der Vorsicht und Ueberlegung lehrt, die den Handelsleuten auf dem Lande versagt ist?

Es wäre leicht genug, diese Beschuldigung der Unbeständigkeit immer weiter auszudehnen, wenn man zu dieser Freyheit, die Asscuranzen in allen ihren Zweigen, dem Kauf und Verkauf von Leibrenten und Sterbegeldern, mit einem Worte alle die Fälle rechnen wollte, wo man Erlaubniß hat, einen unbegränzten Grad von Gefahr auf sich zu nehmen, aber auch dafür unbegränzten Gewinn erhält. Wahrhaftig ich weiß nicht, wie es mit an Beyspielen fehlen könnte: denn in welchem Winkel des Magazins der Begebenheiten, über die die menschlichen Verabredungen sich vergleichen, kann man Gewißheit finden? Aller ich endige sehr gern diesen Theil des Beweises ad hominem, wie man ihn nennen kann, dessen Gebrauch ich nur zu Hülfe genommen habe, und der mehr Widerlegung als Ueberzeugung und Belehrung in sich hat.